

Vergabenummer	6261037
---------------	---------

Baumaßnahme  
 In Situ Restaurierung  
 Attikaskulpturen. Neues Palais  
 DA02 im Park Sanssouci  
 Leistung  
 Steinmetzarbeiten

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 01.07.2026
- spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am 30.10.2027
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

#### 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- Alle in den Baubesprechungen zwischen dem AN und dem Objektplaner abgestimmten und im Bausprechungsprotokoll dokumentierten Zwischentermine.

### 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

#### 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,1 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

#### 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt

vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |   |  |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt   | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                 |
| - die Mängelansprüche das Formblatt   | „Mängelansprüchebürgschaft“                    |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 9 frei

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

#### 10.1 Nutzungsrechte für digitale und analoge Medien einschließlich Bild- und Tonaufnahmen

Alle Dateien, Negative und Abzüge gehen unmittelbar nach Fertigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer bzw. gegebenenfalls ein von ihm beauftragter Fotograf räumt der Stiftung, inhaltlich und räumlich unbeschränkt sowie für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, das ausschließliche Nutzungsrecht an den Aufnahmen ein.

Darin eingeschlossen sind alle Nutzungsrechte für Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Werbung und alle Medien, insbesondere das Verbreitungsrecht (auch in Ausschnitten), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Archivierungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht) sowie das Recht der Aufzeichnung und Wiedergabe durch Bild- und/ oder Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen sowie die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmen mit dem Namen des Auftragnehmers/ Fotografen zu versehen.

Die Einräumung der Nutzungsrechte nach diesem Vertrag erfolgt im Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein die von ihm erstellten Aufnahmen für eigene interne Dokumentationszwecke zu archivieren.

Jede anderweitige Verwendung insbesondere Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### 10.2 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 10.3 Arbeiten in und an Gebäuden mit erhöhten Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in den Gebäuden wie folgt einzuhalten:

- Übergabe einer Mitarbeiterliste für die Baumaßnahme an den Objektplaner mit Angabe von Vor- und Zunahme, Privatanschrift und Funktion in der Firma bzw. an dem Bauvorhaben von allen gelisteten Mitarbeitern
- Jeder Mitarbeiter erhält zum Arbeitsbeginn vom Wachpersonal gegen Abgabe eines Dokumentes zur Legitimation seiner Person (Personalausweis, Pass, Führerschein) einen Ausweis zur Zutrittsberechtigung, der sichtbar am Oberkörper zu tragen ist und an den Eingängen zu den Baustellenbereichen und im Gebäude vom Wachpersonal kontrolliert wird.
- Nach Arbeitsende sind die Hausausweise beim Wachpersonal abzugeben bzw. gegen die persönlichen Dokumente auszutauschen
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist sowohl in den Gebäuden als auch in den Außen-/Gartenanlagen der SPSG uneingeschränkt Folge zu leisten.

#### 10.4 Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen

- Lager – und Arbeitsplätze innerhalb der BE in Abstimmung mit der Bauleitung
- Sanitär-, Aufenthalts- und Materialcontainer innerhalb der Zentralen Baustelleneinrichtung (ZBE) in Abstimmung mit der Bauleitung
- Ein Bauwasseranschluss mit ¾ "-Auslaufventile innerhalb der ZBE
- Stromanschlüsse 230 V 16 A, 400 V 16 A CEE an zentral in den Bauabschnitten bereitgestellten Baustromverteiler
- Unabhängig vom Verbrauch für Bauwasser und Baustrom sowie der Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtung wird Bauwasser mit 0,30 %, Baustrom mit 0,30 % und die BE mit 0,50 % bezogen auf die Bruttoabrechnungssumme als Umlage in Abzug gebracht.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -